STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ
BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.11.2020, Zahl 004-1/AL/2020, mit der der Erste Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Erste Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Ersten Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 21.963.300
Aufwendungen:	€ 24.487.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 501.900
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 116.500
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -2.138.800

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 25.737.100
Auszahlungen:	€ 28.427.200
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 2.690.100

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte, Unterabschnitte und Konten gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

a) Die Ausgabeposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
b) Alle Ausgabeposten der Gruppe 5 ab Ebene der 4. Abschnittsdekade
c) Die Ausgabeposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
f) Die Kontengruppe 720 mit 728 ab der 4. Abschnittsdekade
g) Auf der Unterabschnittsebene 019 – Repräsentationen und 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb der Sachkonten alle Ausgabeposten gegenseitig deckungsfähig.
h) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 1.000.000

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der erste Nachtragsvoranschlag 2020, in der Druckversion vom 18.11.2020, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 Abs. 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder e.h.

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2020-11-27T08:17 : 24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a— sign—corporate—Iight—02
	Serien-Nr.	1475752335
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http : / /www . st—andrae . gv . at/egovernment/ signatur/ amtssignatur . html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß S 20 E—Government—Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde .	

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Ersten Nachtragsvoranschlag 2020

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages[1]

Aufgrund von wesentlichen Veränderungen bei der Mittelaufbringung, sowie durch überplanmäßige Mittelverwendungen, welche im Amtsvortrag zur „Ersten Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020" detailliert angeführt sind droht eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushalts. Durch diese Umstände hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, durch Verordnung zu beschließen.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Eine Änderung der Ziele und Strategien vom Voranschlag hin zum ersten Nachtragsvoranschlag hat es nicht gegeben.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Der Voranschlag 2020 war bereits davon gekennzeichnet, dass lediglich der laufende Betrieb im Budget dargestellt werden konnte, da wie bereits aus den letzten Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen ersichtlich und ableitbar ist, dass die Ausgabendynamik der vorgegebenen Umlagenbelastung wesentlich schneller steigt als die dementsprechenden Einnahmen. Der sich daraus ergebende finanzielle Spielraum wurde für die Stadtgemeinde St. Andrä immer kleiner und enger weshalb vor allem im Bereich der Gemeindestraßen, als auch im Bereich der laufenden Wirtschaftsförderungen situationsbedingt unter dem tatsächlichen Bedarf budgetiert werden musste.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie, welche im Frühjahr 2020 über ganz Österreich hereingebrochen ist, haben sich die zwei wesentlichsten Einnahmequellen der Stadtgemeinde St. Andrä massiv verschlechtert.
Konkret sind im Bereich der Ertragsanteile Mindereinnahmen von rund 1,1 Millionen Euro, sowie im Bereich der Kommunalsteuer Mindereinnahmen von über 600.000 Euro zu beklagen. Neben dem Einbruch bei den beiden wesentlichsten Einnahmequellen der Stadtgemeinde sind aber auch Mehrkosten durch die Pandemie entstanden, welche im Budget berücksichtigt werden mussten.

Die Entwicklung des Haushaltes kann gegenüber dem Voranschlag so bezeichnet werden, dass der Erhalt der Liquidität zur Bestreitung aller gefassten Beschlüsse und

[1] Siehe § 8 K-GHG.

eingegangenen Verpflichtungen der Stadtgemeinde St. Andrä eine der obersten Prioritäten erhält.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:[2]

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 21.963.300
Aufwendungen:	€ 24.487.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 501.900
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 116.500
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:[3]	€ -2.138.800

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 25.737.100
Auszahlungen:	€ 28.427.200
Geldflussveränderung:[4]	€ -2.690.100

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Zur Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages kann auf den erstellten Amtsvortrag zur „Ersten Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020" verwiesen werden, da dort sämtliche Änderungen über 5.000,- Euro detailliert angeführt und dargestellt sind.

Eine Auswertung der Budgetdaten im Kennzahlenbereich soll mit Hilfe des KDZ-Quicktest umgesetzt werden um Veränderungen in den Bereichen „Ertragskraft", „Liquidität", „Ausmaß der Verschuldung" und „Vermögensdeckung" besser beurteilen und nachverfolgen zu können.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Nachdem die Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 noch nicht beendet ist kann hinsichtlich etwaiger Abweichungen zu den angewendeten Nutzungsdauertabellen noch keine Feststellung getroffen werden.

---

[2] Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der jeweiligen Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020.
[3] Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.
[4] Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013[5]

Die Querschnittsauswertung des Voranschlages 2020 hat im Jahresergebnis ohne die Budgetabschnitte 85-89 und ohne Finanztransaktionen einen Negativwert von 319.000 ergeben.

Geeignete Strategien zur Reduktion dieses Negativwertes befinden sich derzeit in Ausarbeitung.

[5] An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2020-11-27T09:22:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1475752335
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.st-andrae.gv.at/egovernment/signatur/amtssignatur.htm	